

Legende:

-  Pistenstreifen
 -  Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
 -  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
 -  Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
 -  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
 -  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfläche (438 m.ü.M.) und konische Fläche (483 m.ü.M. - 518 m.ü.M.)
 -  Geländedurchstossung: Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Rierungspflicht gemäss Art. 65a VIL, siehe Hinweis unten
 -  Publizierte Flugwege Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
 -  Leitung durchstossend
 - 445.5 Höhe Baumkrone in m.ü.M.
 - 445.5 Gebäudehöhe in m.ü.M.
 - 445.5 Antennen- / Leitungshöhe in m.ü.M.
 - ☒ 445.5 Masthöhe in m.ü.M.
 - 445.5 Mauerhöhe in m.ü.M.

Liste der Gemeinden im Perimeter HBK | S7P

- .. — . — . — Gemeindegrenzen

 - Aegerten
 - Hermaringen
 - Jens
 - Kappelen
 - Merzlingen
 - Port
 - Studen
 - Worben

Die Bewilligungenpflicht gemäß

behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

- Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

 - a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
 - b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
 - c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen,

Flugplatz Biel - Kappelen (LSZP)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Fluazone

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994
über die Infrastruktur der Luftfahrt (VII : SR 748.131.1)

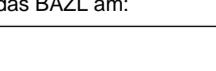
Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren

Es gilt:

Solange die Verfügung des BAZI nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VII mit der Er

Situation 1:5'000

Aufnahmedatum der Hindernisvermessung: 21.04.2018

Erstausgabe:					Revisionen:		
Gez. ds	Gepr. mü	Freig. mü	Dat. 12.11.2013	Pl.Gr. 84 x 60	A	29.06.2021	sw
OLS durch BAZL geprüft und validiert:					B		
Geprüft und in Kraft gesetzt durch das BAZL am:					C		
 3006 Bern - Giacomettistr. 15 - T 031 350 88 88 - F 031 350 88 89 3608 Thun - Allmendingenstr. 24 - T 033 334 04 04 - F 033 334 04 00 3210 Kerzers - Mühlerain 42 B - T 031 350 88 88 - F 031 350 88 89					Auftrags - Nr.		
					10`496		
					Plan Nr.		
					- 01A		